



Amtsblatt

Nr. 18/2007 vom 29. Juni 2007 –15. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

<u>Teil I</u>	(Seite)	
Bekanntmachungen	2	Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2007
	5	Kreis Mettmann: Satzungsänderung der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert
	5	Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.
	8	Satzung über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen an den Herstellungskosten des Agnes-Miegel-Weges vom 21.06.2007
	11	Satzung zur Änderung der Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert
	12	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Musik& Kunstschule der Stadt Velbert
	13	Satzung der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Velbert (Elternbeitragssatzung)
	16	Öffentliche Zustellungen
	17	Ausschreibungen
	18	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert
	19	Netzentgelte für die Stromversorgung in Velbert
	21	Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 616 -Kolpingstraße - 1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch
	22	Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 804 – Bleeker Weg – 2. Änderung
<u>Teil II</u>		
Termine	25	Sitzungstermine August

**Das Amtsblatt finden Sie
auch im Internet unter
www.velbert.de**

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters
Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro
(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister
Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim Blißenbach,
Thomasstraße 1, 42551 Velbert,
Telefon: 02051/262207

**HAUSHALTSSATZUNG UND BEKANNTMACHUNG
DER HAUSHALTSSATZUNG DER STADT VELBERT
FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2007**

1. Haushaltssatzung der Stadt Velbert für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV.NRW. S. 498), hat der Rat der Stadt Velbert mit Beschluss vom 24.04.2007 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	179.402.330 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	178.750.970 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	154.509.840 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	165.186.490 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	36.531.300 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	21.771.650 EUR
---	----------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite , deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	11.860.000 EUR
--	----------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen , der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	8.264.700 EUR
--	---------------

§ 4

Die **Ausgleichsrücklage** wird um 651.360 EUR aufgestockt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	215 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 v. H.

2. Gewerbesteuer auf	440 v. H.
-----------------------------	-----------

§ 7

1. Die im Stellenplan mit einem Vermerk "k. w." (künftig wegfallend) oder einem Vermerk "k. u." (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen für Beamte und tariflich Beschäftigte kommen beim Freiwerden in Wegfall bzw. werden unter Beachtung der durch Tarifrecht festgelegten Eingruppierungsmerkmale umgewandelt.
2. Stehen Aufwendungen/Auszahlungen zweckgebundene Erträge/Einzahlungen, insbesondere Zuweisungen des Landes gegenüber, dürfen die Aufwendungen/Auszahlungen erst dann geleistet werden, wenn der Eingang der Erträge/Einzahlungen rechtlich und tatsächlich gesichert ist.
3. Wird einem/einer Beamten/Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er/sie mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er/sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
4. Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO wird auf 100.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 18.05.2007 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird ab Montag, 02.07.2007 im Rathaus-Neubau Thomasstraße 1 a, Velbert-Mitte, Abteilung Finanzdienste (Kämmerei) bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der Haushaltsplan ist darüber hinaus unter der Adresse [www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische Finanzen/Haushaltsplan](http://www.velbert.de/Bürgerinfo/Rathaus/städtische_Finanzen/Haushaltsplan) im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 26.06.2007

gez.
Freitag
Bürgermeister

Bekanntmachung

über das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten und das Verfügungsrecht an Reihengrabstätten.

Gemäß § 30 Abs. 2 der Satzung der Stadt Velbert über das städt. Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) wird bekanntgemacht, dass die Verantwortlichen für die nachfolgend aufgeführten Grabstätten nicht mehr erreichbar und feststellbar sind.

Nordfriedhof
Wahlgrab

Feld 01, Reihe 001, Grab 009-010 (Schewe)
 Feld 03, Reihe 002, Grab 016-017 (Engelhardt)
 Feld 04, Reihe 001, Grab 013-014 (Weber)
 Feld 04, Reihe 002, Grab 001 (Kocksholz)
 Feld 04, Reihe 002 Grab 008-009 (Drewello/ Lemke)
 Feld 05, Reihe 001, Grab 020 (Tripp)
 Feld 05, Reihe 003, Grab 015-016 (Conrads)

Nordfriedhof
Reihengrab

Feld 11, Reihe 004, Grab 036 (Lietz)
 Feld 11, Reihe 005, Grab 044 (Wewelsiep)
 Feld 11, Reihe 005, Grab 045 (Jaworsk)
 Feld 12, Reihe 001, Grab 042 (Müller)
 Feld 12, Reihe 003, Grab 019 (Rawe)
 Feld 12, Reihe 003, Grab 045 (Schedler)
 Feld 12, Reihe 003, Grab 046 (Busch)
 Feld 13, Reihe 001, Grab 006 (Ranz)
 Feld 13, Reihe 001, Grab 013 (Cours)
 Feld 13, Reihe 001, Grab 018 (van Nahl)
 Feld 13, Reihe 001, Grab 033 (Schmidt)
 Feld 13, Reihe 003, Grab 033 (Bilsing)
 Feld 13, Reihe 004, Grab 003 (Tudzierz)
 Feld 13, Reihe 005, Grab 012 (Stempowski)
 Feld 14, Reihe 003, Grab 007 (Kretschmer)
 Feld 14, Reihe 006, Grab 021 (Wolff)
 Feld 14, Reihe 009, Grab 001 (Hochfeld)
 Feld 14, Reihe 009, Grab 030 (Ersatz)
 Feld 19, Reihe 001, Grab 021 (Busch)
 Feld 19, Reihe 001, Grab 035 (Schmuck)
 Feld 19, Reihe 002, Grab 006 (Thierry)
 Feld 19, Reihe 002, Grab 023 (Del Zenero)
 Feld 19, Reihe 002, Grab 025 (Schmalbein)
 Feld 19, Reihe 002, Grab 030 (van Nahl)
 Feld 19, Reihe 002, Grab 036 (Schönenberg)
 Feld 19, Reihe 003, Grab 029 (Ogrinc)
 Feld 19, Reihe 004, Grab 024 (Koch)
 Feld 19, Reihe 005, Grab 005 (Kornblum)
 Feld 19, Reihe 005, Grab 003 (Nußdorfer)
 Feld 19, Reihe 005, Grab 010 (Quitter)
 Feld 19, Reihe 005, Grab 016 (Horst)
 Feld 20, Reihe 001, Grab 019 (Korte)
 Feld 20, Reihe 001, Grab 029 (Bredtmann)
 Feld 20, Reihe 002, Grab 046 (Kunze)

Feld 20, Reihe 003, Grab 044 (Jahn)
 Feld 20, Reihe 003, Grab 045 (Seidel)
 Feld 20, Reihe 004, Grab 007 (Heidrich)
 Feld 20, Reihe 004, Grab 020 (Prohl)

Waldfriedhof
 Wahlgrab

Feld 01, Reihe 09.2, Grab 03-04 (Hollbrüge / Hahn)
 Feld 02, Weg 02, Reihe 01.3, Grab 09-10 (Jordan)
 Feld 05, Reihe 01.1, Grab 100-101 (Zeidler)
 Feld 05, Reihe 02.1, Grab 13-14 (Böer)
 Feld 05, Reihe 02.1, Grab 43 (Rademacher)
 Feld 05, Reihe 03.1, Grab 89-90 (Graß)
 Feld 06, Reihe 01, Grab 05-06 (Nowak)
 Feld 07, Reihe 01.2, Grab 31-32 (Barnscheidt)
 Feld 09, Reihe 01.2, Grab 08-09 (Grefrath)
 Feld 10, Reihe 01.2, Grab 15-16 (Kempener)
 Feld 12, Weg 01, Reihe 01.2, Grab 03-04 (Wenzke)
 Feld 19, Reihe 01.1 Grab 09-10 (Stöcker)
 Feld 19, Reihe 03, Grab 08-09 (Klusemann)
 Feld 19, Reihe 03, Grab 17-18 (Brüggenkamp)
 Feld 19, Reihe 03.2, Grab 09-10 (Gartz)
 Feld 21, Reihe 04, Grab 05-06 (Fautsch)
 Feld 21, Reihe 05, Grab 24-25 (Haenelt)
 Feld 24, Reihe 01, Grab 07-08 (Probian)
 Feld 25, Reihe 02, Grab 56-57 (Reiß)
 Feld 26, Reihe 03, Grab 48-49 (Dolgner)

Friedhof Langenberg-Pütterfeld

Wahlgrab

Urne, Feld A, Grab 14 (Bock)
 Urne, Feld A, Grab 15 (Oberkinkhaus)
 WG, Feld L, Grab 141-142 (Heier)
 WG, Feld L, Grab 145-146 (Tepper)
 WG, Feld P, Grab 38-39 (Schmalt)
 WG, Feld P/B, Grab 69-70 (Ruda)
 WG, Feld Q, Grab 60-61 (Micheli)
 WG, Feld Q, Grab 120-121 (Schirrmacher)
 WG, Feld S, Grab 56-57 (Neumann)
 WG, Feld S, Grab 62-63 (Krebs)
 WG, Feld S, Grab 69-70-71 (Starke)

Friedhof Langenberg-Pütterfeld

Reihengrab

Feld R, Reihe 08, Grab 12 (Kapfer)

Friedhof Langenberg-Hohlstraße

Wahlgrab

Feld V, Gruppe B, Grab 13-14 (Bendig)
 Feld V, Gruppe B, Grab 18-19 (Schumacher)
 Feld VI, Gruppe B/C, Grab 179-180 (Schmalenberg)
 Feld VII, Gruppe B/C, Grab 05 (Hinnerkort)
 Feld X, Gruppe C, Grab 45 (Kluth)
 Feld XIII, Gruppe C, Grab 136-137 (Backeshoff)
 Feld XV, Gruppe B/C, Grab 59 (Schortemeier)
 Feld XVI, Gruppe B/C, Grab 177 (Hanowski)

Feld XVI, Gruppe C, Grab 51-52 (Ruhrus)
Feld XVI, Gruppe C, Grab 133-135 (Müller)
Feld XVI, Gruppe C, Grab 197 (Strierner)
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 17-18 (Steinberg)
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 167-168 (Schlagovski)
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 212-213 (Blaesing)
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 294-295 (Finkensiep)
Feld XXIII, Gruppe C, Grab 657 (Rolke)
Feld XXVIII, Gruppe B/C, Grab 15-16 (Grünendahl)
Feld XXVIII, Gruppe B/C, Grab 27-28 (Martin)
Feld XXVIII, Gruppe B/C, Grab 87-88 (Kozlowski)
Feld XXX, Gruppe B, Grab 76-77 (Wolff)
Feld XXX, Gruppe B, Grab 95-96 (Pfeifer)

Die Angehörigen werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich innerhalb einer Frist von 6 Wochen zu melden. Die Frist beginnt am Tage nach dem Aushang dieser Bekanntmachung auf dem Friedhof bzw. nach Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Möglichkeit zur Regelung der Verantwortlichkeit ist damit in der Zeit vom **02. Juli 2007 - 14. August 2007** auf Antrag möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei den Technischen Betrieben Velbert AÖR, Geschäftsbereich Öffentliches Grün und Friedhöfe, Am Lindenkamp 31, 42549 Velbert oder jeder anderen Dienststelle der Stadt Velbert einzureichen ist.

Nach Ablauf dieser Frist, ist die Friedhofverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen, einzuebnen und einzusäen.

Velbert, 22.06.2007

Technische Betriebe Velbert AÖR

gez.

Güther

Vorstand TBV AÖR

Satzung
über die Festlegung des Anteils der Beitragspflichtigen
an den Herstellungskosten des
Agnes-Miegel-Weges
vom 21.06.2007

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der verkehrsberuhigte Bereich des Agnes-Miegel-Weges von Paul-Keller-Straße bis Wendehammer (Stichstraße) bildet einen Abschnitt. Er ist im beigefügten Plan mit Punktraster dargestellt.
- (2) Der Agnes-Miegel-Weg bildet von der Einmündung der Paul-Keller-Straße bis Wimmersberger Straße einen Abschnitt. Er ist im beigefügten Plan mit Linienraster dargestellt.
- (3) Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereichs „Agnes-Miegel-Weg von Paul-Keller-Straße bis Wendehammer“ als Verkehrsmischfläche (§ 1 Abs. 1) und zum Ersatz des Aufwandes im Abschnitt „Agnes-Miegel-Weg von der Einmündung der Paul-Keller-Straße bis Wimmersberger Straße“ (§ 1 Abs. 2) werden die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke zu Beiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz NRW in Verbindung mit den Vorschriften der Straßenkostenbeitragssatzung herangezogen.
- (2) Für die Herstellung des verkehrsberuhigten Bereichs (§ 1 Abs. 1, Punkttraster) wird der Anteil der Beitragspflichtigen gemäß § 3 Abs. 8 Straßenkostenbeitragssatzung auf 50 v. H. festgelegt. Im Übrigen gelten für die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW die Vorschriften der Straßenkostenbeitragssatzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 21.06.2007

gez. Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Satzung der
Musik&Kunstschule der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 17.04.2007 folgende Satzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I

§3 Absatz 1 entfällt.

Der Absatz 3 des §3 wird zu Absatz 1.

Der Absatz 4 des §3 wird zu Absatz 3.

II

Im Satz 4 des §9 wird das Wort „Kulturausschuss“ durch „Ausschuss für Schule und Bildung“ ersetzt.

III

Der Absatz 4 des § 10 erhält folgende Fassung:

Schulleitung und Förderverein der Musik&Kunstschule können beratende Mitglieder in den Beirat entsenden. Diese beratenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

IV

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20. Juni 2007

gez.
Freitag
Bürgermeister

**Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Absatz 1 Buchstaben f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 07. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. 05. 2005 (GV NRW S. 498) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 612), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. 04. 2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung vom 19. 06. 2007 folgende Gebührensatzung der Musik&Kunstschule der Stadt Velbert beschlossen:

I

Der Absatz 2 des §1 ändert sich wie folgt:

(2) Die Gebühren werden für ein halbes oder ganzes Schuljahr erhoben, wobei die in §6 (1) der Satzung der Musik&Kunstschule genannten Zeiten eingeschlossen sind. Das Schuljahr beginnt am 1. Juli eines jeden Jahres und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

II

§1 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die Unterweisung in Ergänzungsfächern (siehe §3 (1) der Satzung der Musik&Kunstschule) ist für Kinder und Jugendliche in der Regel kostenlos, sofern parallel dazu Unterricht in der Hauptstufe in Anspruch genommen wird. Bei kostenintensiven Projekten oder Kursen mit befristeter Dauer (z.B. Musiktheater) kann die Schulleitung im Einzelfall ein angemessenes Entgelt festsetzen.

III

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die jährlichen Gebühren betragen im Einzelnen:

a) für Unterricht

Einzelunterricht	
45 Minuten	876 €
30 Minuten	642 €
Gruppenunterricht 45 Minuten	
2 bis 3 SchülerInnen	468 €
4 bis 8 SchülerInnen	216 €
Klassenunterricht 80 bis 120 Minuten	300 €
Klassenunterricht 45 bis 75 Minuten	
9 bis 14 SchülerInnen	204 €
15 bis 25 SchülerInnen	108 €

b) für den Verleih von Instrumenten

	Dauer der Ausleihe		
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	ab 3. Jahr
Anschaffungswert bis 500 €	frei	60 €	120 €
Anschaffungswert ab 501 €	frei	120 €	180 €

IV

Der Absatz 2 des §2 entfällt.

V

Im §2 wird Absatz 3 zu Absatz 2, Absatz 4 wird zu Absatz 3, Absatz 5 wird zu Absatz 4, Absatz 6 wird zu Absatz 5, Absatz 7 wird zu Absatz 6.

VI

Diese Satzung tritt am 1. August 2007 in Kraft.

Bekanntmachungsverordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20. Juni 2007

gez.
Freitag
Bürgermeister

Satzung
der Stadt Velbert über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen
für Kinder im Stadtgebiet Velbert
(Elternbeitragssatzung)
vom 20.06.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW: S. 498), des § 90 Abs. 1 SGB VIII Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), und des § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.06.2007 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Velbert, Elternbeiträge nach § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 sowie in den Fällen des § 4 gemäß § 90 Abs.1 S.1 Ziff.3 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Hierfür gelten folgende Regelungen.

§ 2 Heranziehungsgrundlagen

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Tageseinrichtung zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Für die regelmäßige Betreuung eines Kindes im Kindergarten über Mittag (zwischen 12.30 Uhr und 14.00 Uhr) ist ein zusätzlicher Beitrag zu zahlen.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt. Die Elternbeiträge werden im Voraus erhoben und sind jeweils zum 1. des Monats fällig.
- (3) Der Träger der Einrichtung kann neben den Elternbeiträgen von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (5) Auf Antrag werden die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (6) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 3. Im Fall des Absatzes 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Betrag. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 3 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (7) Einkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Ver-

lusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt bis zu einer Höhe von 300 € monatlich oder in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG (Verlängerungsoption) bis zu einer Höhe von 150 € monatlich anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (8) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartenden Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 3 Beitragshöhe

Die Elternbeiträge bemessen sich nach folgender Staffelung:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge		
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Hort
bis 12.271 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	26,08 €	15,85 €	26,08 €
bis 36.813 €	44,48 €	26,08 €	57,78 €
bis 49.084 €	73,11 €	41,93 €	83,85 €
bis 61.355 €	115,04 €	62,89 €	115,04 €
bis 70.000 €	151,34 €	83,85 €	151,34 €
bis 80.000 €	180,00 €	100,00 €	180,00 €
über 80.000 €	210,00 €	120,00 €	210,00 €

§ 4 Beiträge für andere Gruppen

Diese Regelungen gelten auch für Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten, welche von der Stadt Velbert finanziert, aber nicht vom GTK erfasst werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2006 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 20.06.2007

gez.
Freitag
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Herrn Waldemar Moll, geb. 01.01.1963, letzte bekannte Anschrift Am Schwimmbad 13, 34621 Frielendorf, wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) vom 25.06.2007 öffentlich zugestellt. Das Schriftstück kann im Verwaltungsgebäude Friedrichstr. 79, 42551 Velbert, Zimmer 104 eingesehen werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBL. I S. 379) – in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes vom 23.07.1957 (GV NW S.213) – in den derzeit geltenden Fassungen.

Velbert, den 25.06.2007

Der Bürgermeister

Im Auftrag
gez.
Maurer

Öffentliche Zustellung

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zur Zeit gültigen Fassung werden der Gewerbesteuerbescheid sowie die Bescheide über Zinsen zur Gewerbesteuer der Stadt Velbert für die Jahre 2003 und 2004 vom 15.06.2007 für die Firma

Dancing Management GmbH & Co. Betriebs-KG,
z. Hd. des Geschäftsführers, Herrn Manfred Matschek
(zuletzt bekannte Anschrift war in Österreich, A-9500 Villach, Frühlings-Str. 22-4)

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da die derzeitige Anschrift der Steuerpflichtigen bzw. ihres gesetzlichen Vertreters nicht festgestellt werden konnte.

Die Steuerbescheide können bei der Stadtverwaltung Velbert – Fachgebiet Steuerwesen –, Thomasstraße 1 A / Gebäude B, Zimmer B 008 und B 009 von der Steuerpflichtigen bzw. ihres gesetzlichen Vertreters eingesehen werden.

Durch die Öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Velbert, 20.06.2007

Stadt Velbert
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Riedl
Sachbearbeiter

Hinweis auf öffentliche Ausschreibungen

Die Stadt Velbert schreibt folgende Arbeiten aus:

- **Abbrucharbeiten**
- **Fahrbahn- + Brückensanierung**
- **Lieferung und Montage von Schüco-Alu-Fensterelementen**

Die Bekanntmachungstexte können im Internet unter www.velbert.de eingesehen werden.

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch
Nr. 4020069375

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, wird nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1897719 – Nr. neu 3021897719 Nr. alt 2140028 – Nr. neu
3022140028

Nr. alt 3534310 – Nr. neu 3023534310

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher

Nr. alt 1228154 - Nr. neu 3031228152 Nr. alt 1561299 - Nr. neu
3031561297

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2276947 - Nr. neu 3042276943 Nr. alt 2774602 - Nr. neu
3042774608

ausgestellt von der Sparkasse Ratingen, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, 06. Juni 2007

SPARKASSE HILDEN•RATINGEN•VELBERT
DER VORSTAND

Bekanntmachungen der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert

Aufgebot

Die Sparkassenbücher

Nr. 3021113240

Nr. 3041272000

ausgestellt von der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, werden gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 2645703 - Nr. neu 4022645701

ausgestellt von der Sparkasse Velbert, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Aufgebot

Das Sparkassenbuch

Nr. alt 1465111 - Nr. neu 3031465119

ausgestellt von der Sparkasse Hilden, deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist, wird gemäß § 16 SpkVO NW vom 15.12.1995 aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Velbert, 20. Juni 2007

SPARKASSE HILDEN-RATINGEN-VELBERT
DER VORSTAND

Netzentgelte für die Stromversorgung in Velbert

Sehr geehrte Kunden,

das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung zum 1.6.2007 die nachfolgenden Netzentgelte für die Stromversorgung in Velbert genehmigt.

Die aktuellen Entgelte können auch über das Internet über www.velberter-netz.de abgerufen werden.

Velberter Netz GmbH

**Entgelte für Netznutzung ab dem 01.06.2007
Jahresleistungspreissystem für Entnahme mit Lastgangzählung**

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	≤ 2500 h/a		> 2500 h/a	
	Leistungs- preis	Arbeits- preis	Leistungs- preis	Arbeits- preis
	€/kWa	Ct/kWh	€/kWa	Ct/kWh
Umspannung Hochspannung/Mittelspannung	4,51	2,40	64,49	0,00
Mittelspannung	7,43	2,52	55,98	0,57
Umspannung Mittelspannung/Niederspannung	8,14	2,75	61,29	0,63
Niederspannung	11,25	3,41	70,73	1,03

Die Preise verstehen sich zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-Aufschlag) sowie Umsatzsteuer und jeweiliger Konzessionsabgabe.

**Entgelte für Netznutzung ab dem 01.06.2007
Entnahme ohne Lastgangzählung - Haushaltsbedarf, landwirtschaftlicher Bedarf, gewerblicher Bedarf und sonstiger Bedarf**

	Arbeits- preis	Grundpreis
	Ct/kWh	€/a
Entnahme ohne Leistungsmessung	4,99	15,00

Preise zzgl. Gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

**Entgelte für Netznutzung ab dem 01.06.2007
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen**

	Arbeits- preis
	Ct/kWh
Entnahme durch Elektro-Speicherheizungen	2,49

Preise zzgl. Gesetzlicher Abgaben (KWK-Aufschlag und Konzessionsabgabe) sowie Umsatzsteuer.

**Entgelte für Netznutzung ab dem 01.06.2007
Blindleistung (Blindstrom)**

	Ct/kvarh
Blindleistung (Blindstrom)	0,92

Preise zzgl. Umsatzsteuer

**Entgelte für Messung und Abrechnung ab dem 01.06.2007
Entnahme mit Lastgangzählung**

Spannungsebene der Messung	Preis je Zähler	
	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a
Mittelspannungslastgangzählung	1.067,19	304,08
Niederspannungslastgangzählung	1.006,22	304,08

Preise zzgl. Umsatzsteuer

**Entgelte für Messung und Abrechnung ab dem 01.06.2007
Entnahme ohne Lastgangzählung**

	Preis je Zähler	
	Messung	Abrechnung
	€/a	€/a
Eintarifzähler	14,73	10,14
Zweitarifzähler	17,67	12,16

Preise zzgl. Umsatzsteuer

**Bekanntmachung
der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 616 -Kolpingstraße - 1. Änderung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 15.05.2007 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 616 – Kolpingstraße – 1. Änderung gemäß § 13a BauGB beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert Flur 38: Flurstück Nr. 674, 676 und 789.

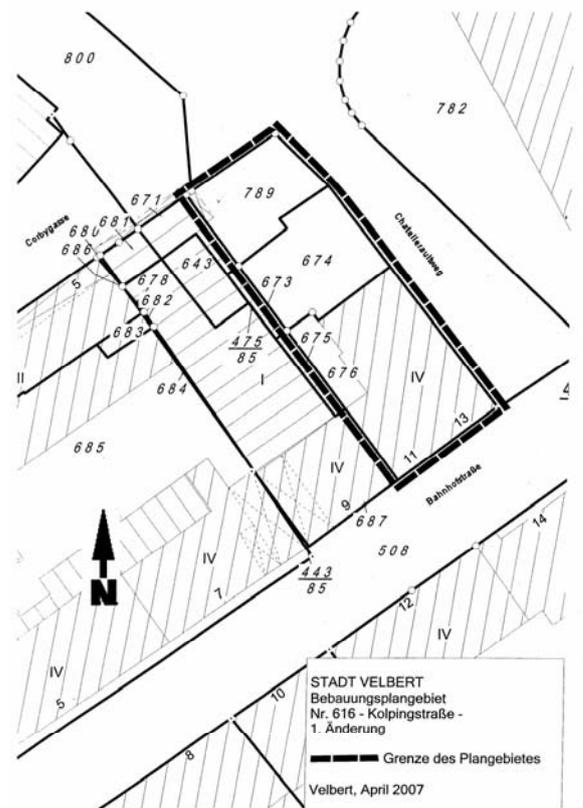
Der Bebauungsplan Nr. 616 – Kolpingstraße – 1. Änderung ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 616 – Kolpingstraße –.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 (Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Die betroffene Öffentlichkeit bekommt Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Velbert, 28.06.2007

Der Bürgermeister
Im Auftrag

gez. Dabrock
Fachabteilungsleiter



Satzung

über die Anordnung einer Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 804 – Bleeker Weg – 2. Änderung.

Aufgrund der §§ 14 Absatz 1 und 16 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I. S. 3316) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, Seite 666)

hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 19.06.2007 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Der von der Veränderungssperre betroffene Geltungsbereich ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, dargestellt und wird begrenzt

- im Nordenwesten durch die Trasse der Autobahn A44,
 - im Nordosten durch die „Friedrich-Ebert-Straße“,
 - im Südosten durch die Stichstraße „Am Buschberg“ Richtung „Friedrich-Ebert-Straße“
- und
- im Südwesten durch die Straße „Am Buschberg“.

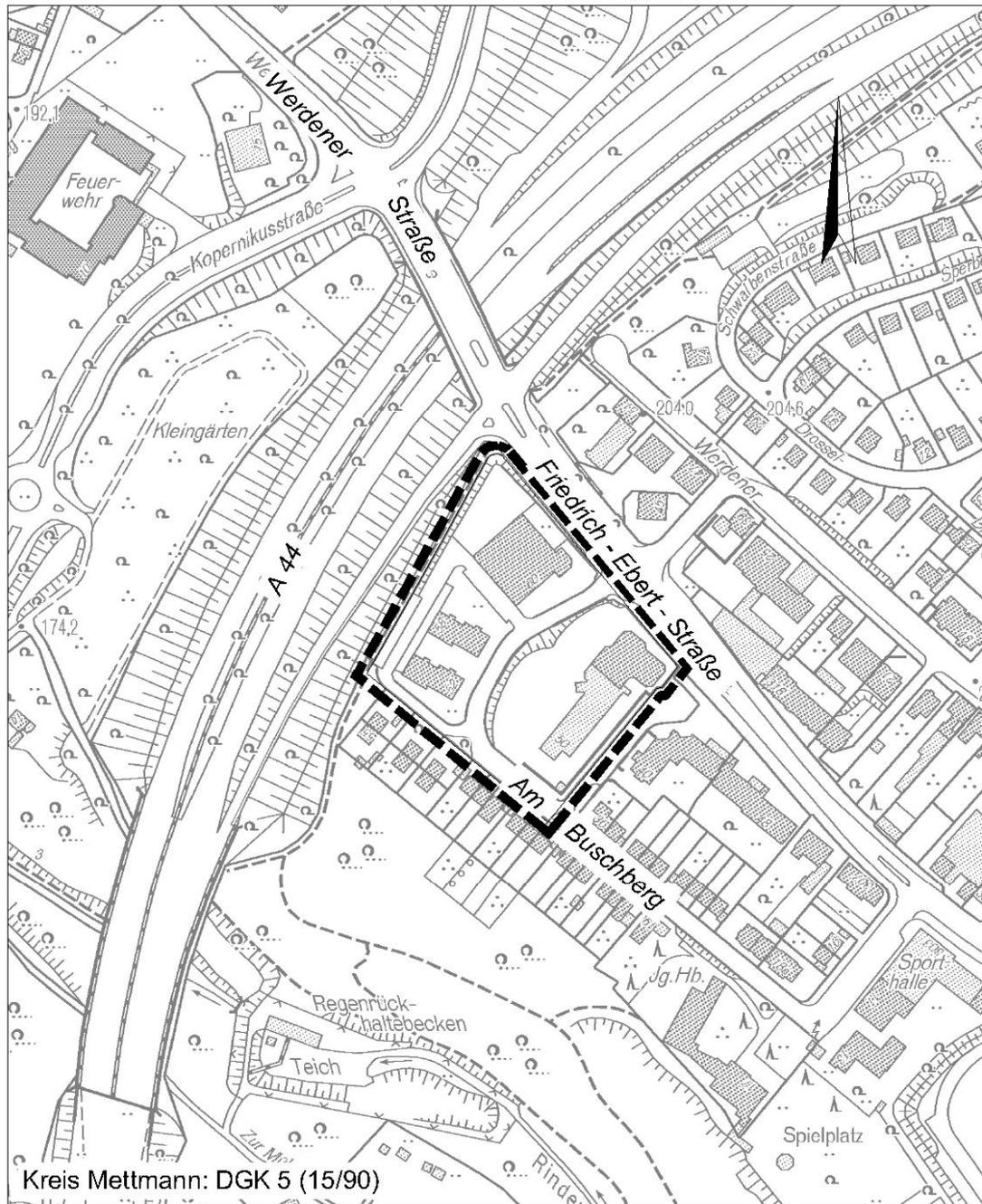
§ 2 Inhalt der Veränderungssperre

- (1) Im Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Von der Veränderungssperre werden nicht berührt
 - a) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden;
 - b) Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Rechtskraft des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 804 – Bleeker Weg – 2. Änderung, spätestens jedoch nach zwei Jahren, außer Kraft.

Stadtbezirk Velbert-Mitte



Bebauungsplangebiet Nr. 804 -Bleeker Weg-
2. Änderung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Vorschriften des § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und des § 18 Absatz 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 214 BauGB und § 215 BauGB wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Nordrhein - Westfalen die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt worden ist,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 28.06.2007

gez.

Stefan Freitag
Bürgermeister

Sitzungstermine im August

- Sommerferien vom 21. Juni bis 3. August -

Montag,	13.08.,	Ausschuss für Wirtschaftsförderung und Strukturverbesserung (Sitzungsort wird mit der Einladung bekanntgegeben)
Dienstag,	14.08.,	Bezirksausschuss Velbert-Mitte (Rathaus, Großer Saal)
Mittwoch,	15.08., (bish. 08.08.) (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Langenberg (Feuerwache V-L´berg, Voßkuhlstr. 36)
Donnerstag,	16.08., (16.30 Uhr)	Bezirksausschuss Velbert-Neviges (Feuerwache, Velbert-Neviges)
Dienstag,	21.08.,	Umwelt- und Planungsausschuss (Am Lindenkamp)
Donnerstag,	23.08., (15.00 Uhr)	Verbandsversammlung VHS (VHS, Nedderstraße)
*) Freitag,	24.08., (14.00 Uhr)	Unterausschuss Kultur KVBV - Workshop – (Rathausarkaden, Raum 318)
Dienstag,	28.08.,	Hauptausschuss (Rathaus, Großer Saal)
Donnerstag,	30.08.,	Integrationsrat (Rathaus, Großer Saal)